

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0098/2019/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 28.01.2019
Bearbeiter: Rainer Jürgensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	18.02.2019	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	27.02.2019	öffentlich

Änderung der Organisationsstruktur der Amtsverwaltung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Seit dem 01.04.2015 wird das Amt hauptamtlich verwaltet. Der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Daneben ist der Amtsdirektor für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der laufenden Verwaltung verantwortlich. Der Amtsdirektor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Amtes.

Das Amt Geest und Marsch Südholstein hat mittlerweile eine Einwohnerzahl von rd. 23.500 Einwohnern. Die stetige Zunahme der Aufgaben bzw. der Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner hat u.a. dazu geführt, dass zum 01.06.2017 in der Verwaltung fünf Fachbereiche mit entsprechenden Fachbereichsleitungen eingesetzt worden sind. Dadurch wurde gewährleistet, dass verwaltungsseitige Verfahren schneller und direkter erledigt werden können, da in den Fachbereichen den Anforderungen der Aufgaben entsprechend konkret entschieden und umgesetzt wird. Letztlich stellte sich diese Maßnahme auch als erforderlich dar, da bei dieser Größe der Verwaltung und der Vielfalt der Aufgaben der Amtsdirektor nicht als einzige Person mit Entscheidungskompetenzen zur Verfügung stehen kann.

Die weitere Entwicklung der Aufgaben und der Anforderungen an das Amt, die durch die Einwohnerinnen und Einwohner sowie durch das Ehrenamt an die Verwaltung gestellt werden, zeigt, dass eine weitere Anpassung der Organisationsstruktur der Verwaltung erforderlich ist. Zwischen der Position des Amtsdirektors und den Fachbereichsleitungen wird die Einrichtung einer Position erforderlich, die für die folgenden Aufgaben zuständig sein soll:

1. Fachbereichsübergreifende Grundsatzangelegenheiten in Abstimmung mit den anderen Fachbereichen bearbeiten
2. Lösen von Konflikten / Problemen der Fachbereiche untereinander
3. Koordinieren: Personaleinsatz, Informationsversorgung für die Fachbereiche
4. Gewährleisten einer zielgerichteten und effizienten Leistungserbringung im Zusammenwirken mit den Fachbereichsleiter/innen und Mitarbeitern des Fachbereichs, z.B. durch Optimieren von Abläufen
5. Mitwirken bei der Anwendung leistungsbezogener Entgeltbestandteile und Anreizsysteme
6. Bürgerorientierung: Auf die Optimierung von Arbeitsqualität und Service der Fachbereiche hinwirken, Beschwerden von Bürgern bearbeiten
7. Betreuung der Fachausschüsse, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit gem. Weisung Amtsdirektor
8. Bei der Entwicklung von Zielvorstellungen und Leitlinien für die Arbeit des Amtes mitwirken, ggf. konkretisieren
9. In fachlichen, personellen, finanzwirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten entscheiden, soweit nicht der Verwaltungsleitung vorbehalten
10. Wichtige Schriftstücke unterzeichnen, soweit nicht der Verwaltungsleitung vorbehalten
11. Wichtige Besprechungen mit Dritten führen; mit Externen zusammenarbeiten
12. Das Amt in den politischen Gremien des Amtes und der Gemeinden vertreten
13. Personalentwicklung mit planen, durchführen bzw. sicherstellen
14. Teilnahme an Auswahlgesprächen bei Personaleinstellungen
15. Aus- und Fortbildungskonzepte miterarbeiten
16. Leistungsziele vereinbaren, Leistungen bewerten, Mitarbeitergespräche führen
17. Dienst-/ Fachaufsicht vertretend für den Amtsdirektor wahrnehmen
18. Über Einsatz der Haushaltsmittel und Auftragserteilungen von besonderer Bedeutung entscheiden
19. Arbeitsgestaltung einschl. Einsatz von Arbeitsmitteln und Stellenbedarf laufend überprüfen
20. Arbeitsauslastung prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen veranlassen

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Einrichtung einer solchen Position ist in Verwaltungen dieser Größenklasse üblich und trägt zumeist die Bezeichnung „Büroleitende Beamtin/Büroleitender Beamter“. Auch andere hauptamtlich verwaltete Ämter haben diese Organisationseinheit implementiert wie beispielsweise das Amt Elmshorn-Land, das Amt Dänischer Wohld, das Amt Kropp-Stapelholm, das Amt Bargteheide-Land, das Amt Nortorfer-Land, das Amt Bordesholm-Land. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass nach Rücksprache mit einigen Amtsdirektoren die o.a. Gründe, genauso wie beim Amt Geest und Marsch Südholstein, die Einführung einer/eines Büroleitenden Beamtin/Büroleitenden Beamten zur Folge hatten. Es handelt sich hier also nicht um einen Ausnahmefall, sondern um den Regelfall bei hauptamtlich verwalteten Körperschaften.

Der Personalrat hat der organisatorischen Veränderung zugestimmt.

Die Stelle soll unmittelbar unter dem Amtsdirektor und oberhalb der Fachbereichsleitungen ab dem 01.03.2019 eingerichtet werden. Die Person ist damit zweite/r Ansprechpartner/in gegenüber dem Ehrenamt und erste/r Verwaltungsvertreter/in mit abschließender Entscheidungskompetenz bei Abwesenheit des Amtsdirektors. Die Befugnisse der ehrenamtlichen Vertretungen des Amtsdirektors sowie die fachlichen Entscheidungen der Fachbereichsleitungen bleiben davon unberührt.

Gemäß § 15b Abs. 7 der Amtsordnung in Verbindung mit § 55 Abs. 3 GO hat der Amtsdirektor einen Vorschlag zur Änderung der Verwaltungsgliederung dem Amtsausschuss, vorberatend dem Hauptausschuss, vorzulegen. Es kann dem Vorschlag durch Beschluss widersprochen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses. Im Falle eines Widerspruchs hat der Amtsdirektor einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Finanzierung:

Gemäß § 1 der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte kann unabhängig von der Einrichtung einer solchen Stelle in Ämtern bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Laufbahngruppe 2 das Besoldungsamt A 15 vergeben werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der finanziellen Auswirkungen hängen von der Besetzung der Stelle ab.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt, die Organisationsstruktur der Amtsverwaltung ab dem 01.03.2019 dahingehend zu ändern, dass unmittelbar unter dem Amtsdirektor und oberhalb der Fachbereichsleitungen die Stelle der Büroleitenden Beamtin / des Büroleitenden Beamten eingerichtet wird.

Jürgensen

Anlagen: -/-